

Merkblatt zur Erbausschlagung

1. Form der Ausschlagung

Die Ausschlagung ist in schriftlicher Form zu erklären. Bei dieser Erklärung muss die Unterschrift von einem deutschen Notar beglaubigt werden. Danach ist diese Erklärung dem Nachlassgericht (siehe Nr. 3) umgehend zuzusenden. Eine Beglaubigung der Unterschrift durch andere Stellen (z. B. durch Polizeibehörden, Gemeinde- oder Stadtverwaltungen) ist nicht wirksam!

Die Ausschlagung kann auch zu Protokoll des Nachlassgerichts erklärt werden (siehe Nr. 3).

Hält sich ein Erbe im Ausland auf, so kann gemäß Artikel 28 Buchstabe b Europäische Erbrechtsverordnung die Ausschlagung auch nach den Formvorschriften des Rechtes des Staates, in dem der Ausschlagende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erfolgen.

2. Frist für die Ausschlagung

Die Ausschlagung wird nur wirksam, wenn die Erklärung innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** dem Nachlassgericht zugeht. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung Kenntnis erlangt hat. Ist der Erbe durch eine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) berufen, beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung von Todes wegen durch das Gericht.

Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei Beginn dieser Frist im Ausland aufgehalten hat.

Für einen Erben, der erst durch die Ausschlagung einer zunächst zur Erbschaft berufenen Person Erbe geworden ist, beginnt die Frist mit Kenntnis von dieser Tatsache.

Nach Ablauf der Frist gilt die Erbschaft als angenommen, mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch etwaige Schulden) auf den oder die Erben übergeht.

3. Zuständigkeit

für Sterbefälle bis einschließlich 16.08.2015:

Als Nachlassgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben. Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz, so ist der letzte inländische Aufenthaltsort maßgebend.

Hatte der Erblasser im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

für Sterbefälle ab 17.08.2015:

Als Nachlassgericht ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung ist auch das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Hatte der Erblasser am Sterbetag im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Nachlassgericht zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hatte der Erblasser im Inland keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig.

4. Folgen, Bedingungen

Eine Ausschlagung darf nicht unter einer Bedingung erklärt werden (z. B. um einer bestimmten Person das Erbe zukommen zu lassen). Die Folgen richten sich vielmehr allein nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Es empfiehlt sich, die Gründe der Ausschlagung (z. B. Überschuldung des Nachlasses) in der Erklärung anzugeben. Ferner kann es zweckmäßig sein, die Ausschlagung „aus allen Berufungsgründen“, das heißt, aufgrund gesetzlicher und auch testamentarischer Erbfolge, zu erklären.

5. Erbausschlagung für minderjährige Kinder

Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für d. Kind(er) besitzt (z. B. die Eltern, der alleinsorgeberechtigte Elternteil, der Vormund). Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr(e) Kind(er) wirksam ausschlagen. Hierfür gelten die vorstehenden Form- und Fristvorschriften.

In der Regel ist zur Ausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, die innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingehen muss. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn das Kind erst durch die Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils Erbe geworden ist, der das Kind auch dann gesetzlich vertritt.

6. Kosten

Die Beurkundung ist gebührenpflichtig.